

ZELENA LIGA wobswětowa kupka Chóśebuz z.t. Bundeskontaktstelle Braunkohle des Netzwerkes GRÜNE LIGA

Umweltgruppe Cottbus e.V., Straße der Jugend 94, D-03046 Cottbus wobswětowa kupka Chóśebuz, droga młożiny 94, D-03046 Chóśebuz

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Inselstraße 26 03046 Cottbus

cc Landesamt für Umwelt Obere Wasserbehörde Landesamt für Umwelt Obere Naturschutzbehörde

Cottbus / Chośebuz, 16.07.2017

Illegaler Gewässerausbau im Naturschutzgebiet durch Firma Gerstgraser

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Schreiben vom 10. Juli 2017 kam es leider zu einem Fehler. Aufgrund von Missverständnissen bei der Zuarbeit hatten wir ein falsches Foto beigefügt. Betrachten Sie das Schreiben vom 10. Juli daher bitte als gegenstandslos. Wir haben den Sachverhalt erneut überprüft und äußern uns dazu wie folgt:

In der Spreeaue zwischen den Brücken Dissen und Fehrow (Bereich K 6), konkret im Nebengerinne kurz nach dessen Abzweigen aus der Spree, haben wir ein illegal angelegtes Wasserbauwerk festgestellt, das mit den beiliegenden Fotografien belegt ist. Am 5. Juni wurde ein Bagger bei der Errichtung dieses Bauwerkes beobachtet, zwischen dem 8. und dem 16. Juli wurde das Bauwerk wieder entfernt.

Laut einem Bericht der Lausitzer Rundschau vom 21. Juni diesen Jahres ("Ohne Warnung in die Wasser-Baustelle", S. 13) stellt dies eine Maßnahme des Monitorings zur Renaturierung der Spreeaue durch das Ingenieurbüro Gerstgraser dar. Es handelt sich somit um Arbeiten im Auftrag der LEAG auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des LBGR vom 18. Dezember 2006 zur Inanspruchnahme der Lacomaer Teiche.

Es ist festzustellen, dass

- dieses Bauwerk nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist und somit einen illegalen Gewässerausbau darstellt,
- die durch das Bauwerk verursachte Veränderung der Abflussverteilung zwischen Spree und Nebengerinne daraus resultierende Monitoringergebnisse völlig wertlos machen im Bezug auf die Funktionsüberprüfung der planfestgestellten Maßnahmen,
- es sich nach § 145 (1) Nr. 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes um eine Ordnungswidrigkeit handelt und

 es sich um einen nicht zugelassenen Eingriff in das Naturschutzgebiet "Biotopverbund Spreeaue" handelt, die nach § 8 der Schutzgebietsverordnung vom 21. Mai 2003 ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.

Wir beantragen hiermit, dass die zuständige Behörde

- den nach dem Rückbau vorliegenden Zustand überprüft und soweit weitere Beräumungsmaßnahmen notwendig sind, entsprechendes auf Kosten des Verursachers anordnet,
- die o.g. Ordnungswidrigkeiten nach Wasser- und Naturschutzgesetz durch angemessene Bußgelder ahndet sowie
- einen aus dieser Maßnahme resultierenden Monitoringbericht selbstverständlich nicht als Erfüllung der Nebenbestimmungen des o.g. Planfeststellungsbeschlusses anerkennt.

Wir gehen davon aus, dass Sie uns zeitnah über Ihr Vorgehen in dieser Sache informieren.

mit freundlichen Grüßen,

New Shot

René Schuster



Arbeiten am 5. Juni 2017





Zustand nach Beseitigung des Bauwerks am 16. Juli 2017